



Zu dem Sonderdruck „APO-GOST“ - Zusammenfassung der Veränderungen

Liebe Eltern !

Die zahlreichen Änderungen des Schulgesetzes und dessen Novellierung sind auch an den - auf dem Schulgesetz beruhenden - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht folgenlos vorübergegangen. So wurde unter anderem auch die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe“ (APO- GOST) verändert.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen der schulrechtlichen Bestimmungen, die schon in der Verordnung ihren Niederschlag gefunden haben und somit in unserem Sonderdruck enthalten sind, wie z. B. veränderte Regelungen zum Zentralabitur, kurz vorstellen.

Änderungen, die sich aus der Schulzeitverkürzung am Gymnasium ergeben, zum Beispiel die neue Struktur der gymnasialen Oberstufe, sind noch nicht in der Verordnung sowie in unserer Schrift enthalten. Diese Neuregelungen werden auch nur für die Schüler des achtjährigen Gymnasiums gelten.

Allgemeines zu den bereits in die APO-GOST eingegangenen Änderungen

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) ist mit dem In-Kraft-Treten des Schulgesetzes zum 1. August 2005 unwirksam geworden. Deshalb sind nun diejenigen Regelungen der ASchO, die seinerzeit nicht in das Schulgesetz übernommen worden waren, aber im Schulalltag unverzichtbar sind, in die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingearbeitet worden. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Leistungsbewertung und zu den Täuschungshandlungen (bisher § 21 ASchO).

Gleichzeitig wurden auch Änderungen vorgenommen, die sich in der Praxis seit Erlass der letzten APO-GOST als notwendig erwiesen haben, beziehungsweise die durch neuere Rechtsprechung unabdingbar geworden sind.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

1. Versetzungskonferenz bei der Versetzung in Klasse 12, § 9 Abs. 2 APO-GOST

In den § 9 APO-GOST ist ein neuer Absatz 2 eingefügt worden. Dieser übernimmt die Bestimmungen zur Arbeit der Versetzungskonferenz und zur Verantwortung des Fachlehrers für die Notengebung aus dem bisherigen § 27 ASchO. Damit beinhaltet der § 9 der APO- GOST nun ausdrücklich Vorschriften über das Verfahren in der Versetzungskonferenz, insbesondere über das ihrer Beschlussfassung. Außerdem wird gesetzlich festgehalten, dass sich die Versetzungskonferenz nicht über die Notenentscheidung des betreffenden Fachlehrers hinwegsetzen kann.

2. „Blaue Briefe“ , § 9 Abs. 7 APO-GOST

Die Regelungen zu den „Blauen Briefen“ (bisher § 27 Abs. 8 ASchO) finden sich nun in dem § 50 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG): hierauf verweist der neue Absatz 7 des § 9 APO-GOST. Auch neu ist hierbei die klare Regelung von § 50 Abs. 4 Satz 5 SchulG zu der Benachrichtigungspflicht der Schule gegenüber den Eltern für den Fall, dass die Versetzung eines Schülers gefährdet ist: „Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.“

3. Nachprüfung, § 10 Abs. 1 Satz 1 APO-GOST

Die Rechtsgrundlage für die Nachprüfung ist jetzt der § 10 Abs. 1 Satz 1 APO- GOST (bisher § 29 Abs. 1 ASchO).

Ganz neu ist die Regelung in Satz 4 des § 10 Abs. 1 APO- SI, nach der die Nachprüfung in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres, also in den letzten Tagen der Sommerferien, stattfinden muss.

4. Grundsätze der Leistungsbewertung, § 13 APO-GOST

Der § 13 APO-GOST (Grundsätze der Leistungsbewertung) ist ergänzt und inhaltlich teilweise neu geordnet worden. In Absatz 1 Satz 3 wird das bekannte Verbot der rein rechnerischen Bildung der Kursabschlussnote ergänzt durch die ausdrückliche Verpflichtung, die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des Kurshalbjahres zu berücksichtigen. Weitere Festlegungen zur Bewertung der Leistungen enthält der neue Absatz 2, der auch die Regelungen des bisherigen Absatzes b (Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit) übernimmt. Der neue Absatz 6 beinhaltet nun Regelungen zu den Folgen von Täuschungshandlungen.

5. Beurteilungsbereich „Klausuren“, § 14 APO-GOST

In § 14 APO-GOST wurden die Absätze 4 und 5 (Begrenzung der Anzahl der Klausuren) zusammengefasst und um folgende Regelung ergänzt: „Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden.“ Der neue Absatz 5 übernimmt die altbekannte Regelung aus der ASchO, nach der die Klausuren nach Benotung und Besprechung zur Kenntnisnahme durch die Eltern mit nach Hause zu geben sind.

6. Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, § 34 APO-GOST

In dem laufenden Schuljahr 2006/2007 werden die Abiturprüfungsaufgaben erstmals zentral für das ganze Land Nordrhein-Westfalen gestellt. Infolgedessen wurde auch das Verfahren zur Korrektur, Begutachtung und Bewertung der Abiturprüfungsklausuren geändert. Dieses ist nun in dem neuen Absatz 1 des § 34 APO-GOST geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt der neue Absatz 2 erstens, dass die zweite Fachlehrkraft zur Bewertung dieser Klausuren von der oberen Schulaufsichtsbehörde (bisher von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses) benannt wird, und zweitens das Verfahren zur abschließenden Ermittlung der Klausurnote für den Fall, dass die Erst- und Zweitbewertung voneinander abweichen.

7. Weitere Berechtigungen; Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Klasse 11, § 40 APO-GOST; Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Klasse 12, § 40 a APO- GOST

Die Abschlüsse Latinum, Graecum und Hebraicum können nach der Änderung des § 40 Abs. 1 APO-GOST zukünftig nicht nur nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt werden, sondern auch mit jedem anderen Abgangs- oder Abschlusszeugnis.

Neu ist außerdem auch die nach § 40 Abs. 3 und § 40 a Abs. 5 eröffnete Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Abiturzeugnis auch ein Zeugnis über die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife für NRW erhalten zu können.

8. Widerspruch und Akteneinsicht, § 43 APO-GOST

Durch den § 43 Abs. 4 APO-GOST wird die Regelung zu dem Recht der volljährigen Schüler und der Eltern minderjähriger Schüler auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten dem Wortlaut anderer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen angepasst.